

# Kalter Kaffee und faule Kekse<sup>1</sup> – Das WWW<sup>2</sup> als Gefahrenquelle für die informationelle Selbstbestimmung.

Boris-Sven Marberg

## I. Gefahrenquelle Browser-Software.

In den vergangenen Monaten konnte man viel von der Euphorie um das Internet und den damit verbundenen speziellen Diensten in allen Medien verspüren. Ein Abebben ist indes kaum in Sicht, zumal die Kosten für die nötige Hardware (z. B. Modems) seit dem Frühjahr drastisch gesunken sind, und die benötigte Software, der sog. Browser, seit einiger Zeit z. T. als Freeware vertrieben wird, also für den Benutzer unentgeltlich. Der Einstieg in die Online-Welt ist somit reizvoller denn je. Dem anhaltend hohen Interesse der potentiellen Nutzer am Internet steht nunmehr auch das Interesse von Anbietern gegenüber, die nur allzu gerne nach kräftigen Investitionen in das "Netz der Netze" hiervon profitieren wollen. Dabei steht der mittlerweile vollends kommerzialisierte Internetservice WWW im Mittelpunkt. Es war absehbar, daß sich die Anbieter im Internet alsbald an der herrschenden Anonymität im Netz stören würden. Für gezielte Werbung scheint es nun einmal nötig zu sein, Zielgruppen abzustecken und die Bedürfnisse der Kundschaft zu analysieren. Idealziel der Anbieter wäre der gläserne Internetnutzer, von dem man weiß, welche Software er verwendet, von wo er kommt und von welcher Art von Services im Netz er Gebrauch macht<sup>3</sup>. Nun fällt den meisten Nutzern des WWW seit einigen Monaten zwar auf, daß sich immer mehr Werbung zwischen all die schönen Bilder und Animationen gesellt, doch wissen die wenigsten, daß diese Werbung seit einiger Zeit zum Teil gezielt für sie geschaltet wird. Doch darüber hinaus sind manche Anbieter dabei, detaillierte Benutzerprofile zu erstellen, ohne daß dieses vom Nutzer bemerkt wird<sup>4</sup>.

## II. Kampf der Softwareindustrie um Marktanteile – Neue Werkzeuge der Informationsbeschaffung.

Zu Beginn waren die im WWW publizierten Dokumente überwiegend textorientiert. Um sich besser im WWW präsentieren zu können, verlangten die ins Netz drängenden kommerziellen Anbieter neue Möglichkeiten, Dokumente zu gestalten. Hierzu greift man heute auf die noch recht junge Programmiersprache Java zurück. Java wurde von SUN Microsystems Inc. entwickelt. Der Begriff kommt aus dem US-amerikanischen Slang und bedeutet so viel wie kalter Kaffee. Mit dieser unkomplizierten Programmiersprache ist es leicht, in Dokumente Animationen, Sprach- und Musikausgaben, Laufschriften und Bilder zu integrieren. Diese modernen Dokumente enthalten neben dem informationellen Teil auch einen Programmteil, der die Befehle für die gewünschte Darstellung enthält. Dieser Computerprogrammteil wird Applet genannt. Das Dokument wird vom Rechner des Anbieters (Server) zum Nutzer (Client) übertragen. Nun mußte den Programmen, die WWW Dokumente darstellen sollten (Browser), beigebracht werden, nicht nur einfache Bilder oder Text darzustellen, sondern auch das im Applet kodierte Programm ablaufen zu lassen. So setzte z. B. die Fa. Netscape Communication Corp. Java für ihre Software um, indem sie einen speziellen Interpreter ("JAVA-Script") entwickelte und in ihren Browser integrierte. Bis ins letzte Jahr dominierte die Software der US Firma Netscape zur Darstellung der WWW Dokumente den Markt. Sie konnte sich gegenüber der Konkurrenz auf dem noch kleinen und überschaubaren Markt durchsetzen. Ihre Innovationen prägten maßgeblich den Formatstandard HTML, der die Formvorschriften für WWW Dokumente darstellt. Kommerzielle Anbieter im Internet schnitten bislang ihre WWW-Seiten auf diese Software zu. Als nun Mitte 1995

*Einführung der  
Programmiersprache Java*

*"Krieg" der Browser*

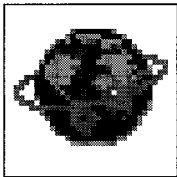
*Boris-Sven Marberg studiert Rechts-  
wissenschaften an der Universität  
Konstanz.  
E-Mail: Boris-Sven.Marberg@uni-  
konstanz.de*

<sup>1</sup> Die Artikel aus den Zeitschriften Web Week, Web Developer Magazin und des Internet World Magazin sind im Volltext auch über <http://iworld.com> im Internet abrufbar.

<sup>2</sup> WWW ist die Abkürzung für den multimedialen Internetservice World-Wide-Web.

<sup>3</sup> Heinrich Seeger, Angestrenzte Spurensuche, Global Online 1/96 July/August S. 53

<sup>4</sup> Mehmet Toprak, PC-Professionell Heft 6/96 S. 25; Harold Joseph Highland, Cookie Monster, in Computer & Security, Vol. 15, No. 5 1996 S. 357.



*Der gläserne Nutzer*

*“Werbe-Blocker” und  
“Cookie-Sperren”*

*Erst seit Mai 1996:  
Öffentliche Diskussion in  
Deutschland*

ein wahrer Internet-Boom weltweit ausbrach, versuchten auch andere Hersteller, sich Marktanteile für die Zukunft zu sichern. Namentlich engagierte sich mit großem Aufwand der Software-Gigant Microsoft, dessen Browser “Internet-Explorer” im Moment als Freeware vertrieben wird. Um Marktanteile effektiv sichern zu können, ist es bei dieser Software nötig, den entscheidenden Standard für Dokumente zu diktieren. Nur wer die umfassendsten Gestaltungsmöglichkeiten den WWW-Anbietern offeriert, kann sicher sein, daß deren Dokumente für dieses Programm optimiert werden. Dieses zwingt den Nutzer dann, die entsprechende Software zu verwenden, um sich die Dokumente in vollem Umfang ansehen zu können. Aus diesem Grund werden im Moment fast monatlich neue Versionen der Programme angeboten. Leider wurden die Browser-Programme auch mit Funktionen versehen, die nicht nur der Gestaltung der Dokumente dienen, sondern den originären Interessen der kommerziellen Anbieter im Netz. Besonders sind hier die “Cookie”-Funktionen, die auf dem Datenaustausch zwischen Client und Server basieren, in das Interesse der Fachpresse gerückt<sup>5</sup>. Cookies sind Dateien, die vom Browser auf Anweisung des Programmteils des Dokuments (Applet) auf der Festplatte des Nutzers angelegt werden<sup>6</sup>. Den Inhalt dieser Datei bestimmt das vom Anbieter abgerufene Dokument, bzw. der aufgerufene Server. Als erste erweiterte Netscape im vergangenen März ihren Navigator 1.1 mit dieser Funktion<sup>7</sup>, die heute von fast allen gängigen Browsern unterstützt wird. Ursprünglich wurde diese Funktion zum Füllen eines virtuellen Warenkorb entwickelt<sup>8</sup>. Der Nutzer sollte auf dem Dokument, z. B. die Seite eines Versandhauses, mit seiner Maus die gewünschten Artikel anklicken können. Die ausgewählten Artikel wären dann in der Datei abgespeichert worden. Am Ende des Einkaufsbummels wäre die Datei dann zur Bearbeitung über das Netz an das Versandhaus übermittelt worden. Bald darauf wurde diese Funktion aber anders genutzt. Wenn ein Anbieter von dieser Funktion Gebrauch macht, kann er durch ein Applet den vom Nutzer verwendeten Browser identifizieren und anweisen, in die Datei auch andere Daten abzulegen<sup>9</sup>. Da diese Applets auf einer vollwertigen Programmiersprache beruhen (Java), ist es durchaus möglich, vollen Zugriff auf das verwendete Betriebssystem zu nehmen, soweit dieses sich nicht (wie z. B. bei UNIX) hiergegen absichern läßt. Der Phantasie sind dabei keine Grenzen gesetzt. So ist es möglich, in der Datei zu protokollieren, welche Dokumente anderer Anbieter der Nutzer aufgerufen hat, oder das Applet kann den Browser anweisen, die Festplatte nach anderen Programmen abzusuchen und dann eine Liste mit der vom Nutzer verwendeten Software übermitteln, wie dieses z. B. auch bei Onlineregistrierungen möglich ist<sup>10</sup>.

Software, die in der Lage ist, Werbung auszublenden und die Cookie-Funktion zu unterbinden, ist auf dem US-Markt schon erhältlich<sup>11</sup>. Deren Vertrieb hat in den USA eine heftige Debatte bei den kommerziellen Anbietern im WWW ausgelöst, die nun ihrerseits wiederum versuchen, diese Software auszutricksen<sup>12</sup>. Zu diesen Bemühungen kommt das Bestreben hinzu, auch die neu entwickelten Internet-Assistenten für die Datenerhebung mit einzuspannen<sup>13</sup>. Diese Assistentenprogramme unterstützen den Nutzer bei der Suche nach Dokumenten im Internet durch die gezielte Nutzung von Suchmaschinen wie Lycos, Yahoo und anderen.

### III. Rechtliche Würdigung – StGB, BDSG und LDSGe

Diese Vorgehensweise, Benutzerprofile zu erstellen, ist erst seit Mai 1996 in Deutschland öffentlich geworden. Eine rechtliche Würdigung dieser Verhaltensweise der Internet-Anbieter scheint mehr als angebracht. Es stellt sich somit die Frage, inwieweit strafrechtliche Normen die informationelle Selbstbestimmung der Nutzer im Internet schützen, und ob derartige Verhalten überhaupt strafbar ist.

<sup>5</sup> René Meissner, c't 6/96 S. 25

<sup>6</sup> Whit Andrews, Sites Dip Into Cookies to Track User Info, Web Week, Vol. 2 Issue 7, June 3, 1996

<sup>7</sup> Glenn Fleischman, Cookies: Fresh From Your Browser's Oven, Web Developer Magazin, Vol. 2 No. 3 July/August 1996 (Mecklermedia Corporation)

<sup>8</sup> René Meissner, c't 6/96 S. 25

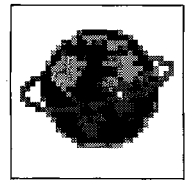
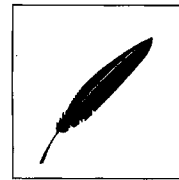
<sup>9</sup> Glenn Fleischman, Web Log Analysis, Web Developer Magazine, Vol. 2 No. 2 May/June 1996 (Mecklermedia Corporation); Niel Robertson, Stalking the Elusive Usage Data, Internet World Magazine Vol. 7 No. 4 1996

<sup>10</sup> Zur Problematik von Cookies und Onlineregistrierung strahlte der Sender 3sat in seinem Computermagazin “NEUES” am 24.6.1996 21.30 Uhr erstmals einen kurzen Beitrag aus.

<sup>11</sup> Uly Foerster, Umstrittene Software: Der Automatische Anzeigenblocker, Spiegel-Online 23/1996 (über <http://spiegel.de>)

<sup>12</sup> Kathleen Murphy, Plug-in Weeds Out Advertising, Web Week, Vol. 2, Issue 6, 20. May 1996; Uly Foerster (s. Fn. 9)

<sup>13</sup> Heinrich Seeger, (s. Fn. 3) S. 53



*Verfügungsberechtigung*

#### a) § 202a StGB

Zweifelsohne handelt es sich bei den Informationen, welche die Browser-Software in Dateien (z. B. cookies.txt) ablegt, um Daten i. S. d. § 202a StGB. Dadurch, daß diese mittels Datenleitung an den interessierten Internet-Anbieter übertragen werden, erlangt dieser auch den Informationsgehalt der entsprechenden Datei. Dieses geschieht durch Anweisungen des Applets, welches jener in seine Dokumente integrierte. Die Datenübertragung geschieht also durch eine Handlung des jeweiligen Anbieters und ist diesem somit auch zurechenbar. Der Anbieter hat sich folglich Daten verschafft. Es ist verfehlt, darauf zu schließen, daß dieses allerdings berechtigt geschieht. Zwar werden die Daten auf dessen Anweisung durch das Applet angelegt, allein hieraus läßt sich aber keine Verfügungsberechtigung an den Daten herleiten. Vielmehr kann sich diese Berechtigung nur aus einem schlüssigen Handeln des Berechtigten ableiten. Hier geschieht die Datenerhebung und deren Übermittlung aber vom Benutzer unbemerkt. Eine Abtretung oder eine Einräumung der Verfügungsberechtigung durch den Benutzer liegt nicht vor. Der Internet-Anbieter verschafft sich demnach die Daten auch unbefugt. Allerdings setzt § 202a StGB voraus, daß diese Daten besonders gesichert sind. Hieran fehlt es im konkreten Fall allerdings. Eine Sicherung setzt voraus, daß der Geheimhaltungswille des Berechtigten nach außen hin in Erscheinung tritt, und diese Sicherung auch geeignet ist<sup>14</sup>. Hier liegt aber objektiv überhaupt keine Sicherung der Daten vor. Weitergehend weiß der Nutzer auch gar nicht, daß diese Daten in einer Datei abgelegt wurden. Er hat somit, wenn überhaupt, nur ein generelles Geheimhaltungsinteresse, welches aber nicht nach außen kundgetan wird. Die Vorgehensweise der Internet-Anbieter ist demnach nicht unter § 202a StGB zu fassen.

#### b) § 43 BDSG

Erst auf den zweiten Blick wird deutlich, daß die in den Dateien abgespeicherten Daten auch personenbezogene Daten i. S. d. §§ 3, 43 BDSG sind. Die Informationen, welche Software der Benutzer verwendet, und welche Internet-Dokumente er aufgerufen hat, stellen für sich noch keine personenbezogene Daten i. S. d. § 3 BDSG dar. Allerdings hat jeder Internet Nutzer i. d. R. auch eine sog. E-Mail-Adresse, die in der Browser-Software zur Nutzung eingetragen werden muß. Diese Adresse ist mit einer Postanschrift vergleichbar. Eine übliche deutsche E-Mail-Adresse könnte wie folgt aussehen:

Thomas.Mustermann@T-Online.de

Aus dieser Anschrift läßt sich der Name des Nutzers ablesen. Desweiteren kann hieraus geschlossen werden, daß Hr. Mustermann über die Deutsche Telekom (T-Online) seinen Zugang zum Internet hat. Aus dem Kürzel *.de* läßt sich wiederum ableiten, daß Hr. Mustermann aus Deutschland auf das Internet zugegriffen hat. Wenn man diese Information mit den anderen erhobenen Daten verknüpft, was bei jedem Zugriff des Internet-Anbieters auf die entsprechende Datei erfolgt, wird klar, daß es sich bei diesen Daten um personenbezogene i. S. d. §§ 3, 43 BDSG handelt. Ein Abrufen der Daten nach § 43 I Nr. 3 BDSG liegt unproblematisch vor. Eine Einwilligung in dieses Abrufen von Daten nach § 4 I BDSG durch den Nutzer geschieht nicht. Eine Berechtigung fehlt dem Internet-Anbieter folglich. Er macht sich demnach gem. § 43 I Nr. 3 BDSG strafbar. Auch weitere Alternativen des § 43 BDSG, wie das einem anderen Verschaffen, sowie das Bereithalten dieser Daten und deren strafbare Nutzung nach § 43 II Nr. 2 BDSG werden i. d. R. verwirklicht sein. Weitergehend ist auch die Verknüpfung der Einzelangaben wie E-Mail-Adresse, und die protokollierten Internetzugriffe des Nutzers nach § 43 II Nr. 3 BDSG schon strafbar, was hier regelmäßig der Fall sein wird. Auf die Frage, ob sich der Internet-Anbieter in einem Verbotssirrtum oder einem Tatbestandsirrtum befindet, wird hier nicht eingegangen.

*Beschaffung  
personenbezogener Daten*

#### c) LDSGe

Ebenfalls wird sich der Internet-Anbieter, der von diesen Funktionen Gebrauch macht, nach den entsprechenden Straftatbeständen der Landesdatenschutzgesetze strafbar machen. Abschließend läßt sich somit feststellen, daß durch die Machenschaften einzelner Internet-Anbieter ein nicht unerheblicher Angriff auf die informationelle Selbstbestimmung der Internetnutzer stattfindet, der zumindest nach § 43 BDSG und den entsprechenden Landesgesetzen strafbar ist. Es bleibt abzuwarten, bis die ersten Ermittlungsverfahren diesbezüglich auf Antrag eingeleitet werden.

*Fazit*

<sup>14</sup> Dreher/Tröndle § 202a Rn. 7a